

## **Multilaterales Abkommen ADN/M 030**

### **nach Unterabschnitt 1.5.1 ADN über die Beförderung von BUTADIENEN UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT der Klasse 2**

- 1) Abweichend von Absatz 2.2.2.3, Tabelle A und Tabelle C von Kapitel 3.2 ist die Beförderung von Gemischen von Butadienen und Kohlenwasserstoff mit einer Konzentration der Butadiene von mehr als 20 %, aber höchstens 40 %, stabilisiert, die bei 70°C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) haben und deren Dichte bei 50°C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet, unter der Bezeichnung UN 1010 BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT gestattet.
- 2) Vom Absender ist im Beförderungspapier „Beförderung nach Unterabschnitt 1.5.1 ADN vereinbart (M030)“ anzugeben.
- 3) Diese Vereinbarung gilt bis 30. Juni 2025 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die dieses Abkommen unterzeichnet haben. Wird es vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt es bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADN-Vertragsparteien, die dieses Abkommen unterzeichnet und nicht widerrufen haben.